

**Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze der Stadt Schwabach
(Hebesatzsatzung)**

vom

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund der Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes sowie § 16 Abs. 1 und 2 des Gewerbesteuergesetzes folgende Satzung:

§ 1

Die Steuersätze für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1) Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 390 v.H. |

2) Gewerbesteuer 390 v. H.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft und gilt bis zur Rechtswirksamkeit der Haushaltssatzung oder einer Änderungssatzung.

Schwabach, den

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister